

Aktenzeichen:

7 RAr 52/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Zugestellt
an Revisionsklägerin
am 29. Januar 1963,
an Revisionsbeklagte
am 31. Januar 1963

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts am 19. Dezember
1962 ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 in Ver-
bindung mit § 153 Abs. 1 und § 165 des Sozialgerichts-
gesetzes unter Mitwirkung von

Senatspräsident	Dr. B e r n d t	
	als Vorsitzendem,	
Bundesrichter	Dr. K l ä ß	und
Bundesrichter	Dr. K r e b s	
	als weiteren Berufsrichtern,	
Bundessozialrichter	S c h m a l z	und
Bundessozialrichter	Dr. E b e r l e	
	als ehrenamtlichen Beisitzern,	

für Recht erkannt:

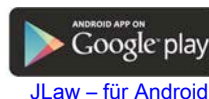
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. Juli 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

I

G r ü n d e :

Die Klägerin wurde am 25. September 1956 von ihrer Arbeitgeberin entlassen, weil sie sich geweigert habe, ihr aufgetragene Arbeiten auszuführen. Das Arbeitsamt bewilligte ihr Arbeitslosenunterstützung, verhängte jedoch gleichzeitig nach § 93 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) a.F. eine Sperrfrist von 4 Wochen, da die Klägerin ihre Arbeitsstelle durch ein Verhalten verloren habe, das zur fristlosen Entlassung berechtige. Widerspruch und Klage blieben erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) verwarf die Berufung der Klägerin als unzulässig, weil es sich bei der Klage auf Aufhebung einer Sperrfrist um einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen bis zu 13 Wochen handele, bei dem die Berufung nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ausgeschlossen sei. Wesentliche Mängel des Verfahrens, die die Berufung nach § 150 Nr. 2 SGG zulässig machten, lägen nicht vor. Vielmehr habe das Sozialgericht (SG) aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme zu Recht angenommen, die Klägerin habe Anlaß zur fristlosen Entlassung gegeben. Auch in der Unterlassung der Vernehmung des Zeugen Sch= liege kein Verfahrensmangel, weil die Klägerin den entsprechenden Beweisantrag erst vor dem Berufungsgericht gestellt hat. Das LSG ließ die Revision zu.

Gegen das am 20. Juli 1962 zugestellte Urteil legte die Klägerin am 27. Juli 1962 Revision ein und begründete sie gleichzeitig.

Sie trägt vor: In Sperrfristsachen sei die Berufung nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht ausgeschlossen; denn die Auferlegung einer Sperrfrist

- 3 -



- 3 -

bewirke nicht die Versagung des Leistungsanspruches.
Daher werde mit der gegen den Sperrfristbescheid gerichteten Klage nicht ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen verfolgt, vielmehr sei Klageziel allein die Aufhebung des Verwaltungsaktes über die Verhängung der Sperrfrist.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz
vom 2. Juli 1962 aufzuheben und die
Sache zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das LSG zurückzuver-
weisen.

Die Beklagte hält ebenfalls die Berufung für zulässig,
meint aber, das SG habe bei dem vorliegenden Sachver-
halt die Klage zu Recht abgewiesen. Sie beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des LSG
Rheinland-Pfalz vom 2. Juli 1962 die
Berufung der Klägerin gegen das Urteil
des SG Speyer, Zweigstelle Mainz vom
24. Oktober 1960 zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthafte Revision
ist zulässig und begründet, weil das LSG die Berufung
zu Unrecht als unzulässig angesehen hat.

Wie der Senat in ständiger Rechtsprechung (vgl. BSG 3
S. 291, 5 S. 87, 6 S. 80, 7 S. 29 und SozR SGG § 147
Nr. 15) festgestellt hat, ist nach der bis zum 31. März
1957 geltenden Fassung des AVAVG die Berufung gegen ein

- 4 -



Urteil, das über die Anfechtung eines Sperrfristbescheides entschieden hat, nach § 143 SGG statthaft und nicht durch § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG ausgeschlossen, weil der Sperrfristbescheid nicht die Versagung eines Anspruches auf Leistung darstellt. Vielmehr setzt die Sperrfristverhängung notwendig die vorherige Bewilligung der Unterstützung auch für die Zeit der Sperre voraus. Mit der Klage wird daher nicht ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG, sondern unmittelbar die Beseitigung einer Sperre verfolgt, die der Auszahlung der ohnehin schon bewilligten Unterstützung entgegensteht. Die Ausführungen des LSG geben keinen Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzugehen.

Das Urteil muß daher aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG); denn das LSG hat keine eigenen Feststellungen getroffen, die dem Senat eine abschließende Entscheidung ermöglichen, vielmehr besagen die Ausführungen des LSG über das Beweisergebnis erster Instanz nur, daß sich die Schlußfolgerungen des SG im Rahmen des § 128 SGG halten, ohne daß das LSG sie damit als eigene Feststellungen übernommen hätte.

Dem LSG bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens überlassen.

